

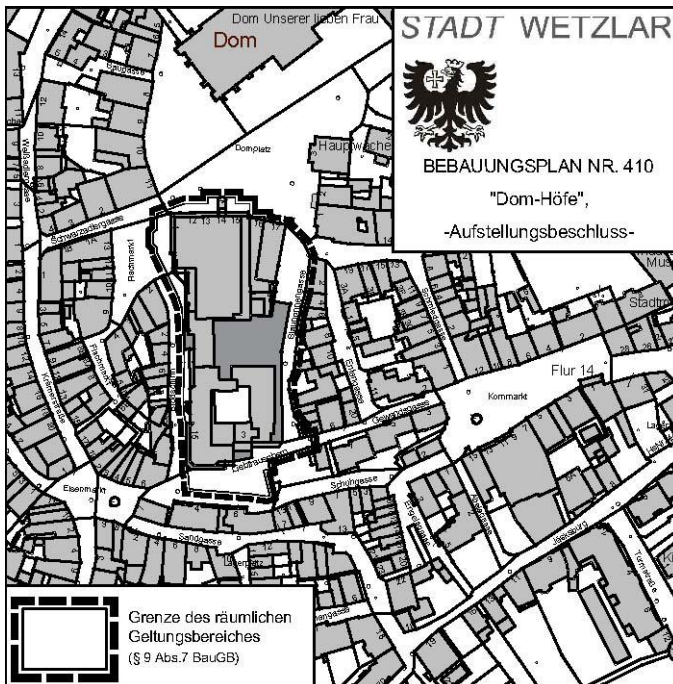
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 31.08.2019)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 23.05.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung des geplanten Dom-Höfe-Konzeptes mit dem geplanten Nutzungsmix aus Wohnnutzungen, gewerblichen Nutzungen, kulturellen Einrichtungen, Gastronomie und einem Kino im Bereich des Stadthauses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Zentrum der Altstadt, nördlich der Schuhgasse, östlich der Straße Brodschirm, südlich des Domplatzes sowie westlich der Blaunonnengasse. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 09.08.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Zeitgleich fand eine Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung auf Freizeit und Erholung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB ist nunmehr vorgesehen zum Zwecke des Erhalts der öffentlichen Frei- und Spielplatzfläche zwischen dem Liebfrauenberg und der Schuhgasse mit den vier dort stehenden Linden den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans um diese Fläche zu verkleinern. Die für diesen Bereich geplante Bebauung mit

Stadhäusern wurde entsprechend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan entfernt und wird mithin nicht mehr Bestandteil des im Durchführungsvertrag zu sichernden Vorhabens. Sämtliche im Rahmen der vom 08.07.2019 bis zum 09.08.2019 durchgeführten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung eingestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen angemessen verkürzt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit

von Montag, 09.09.2019 bis einschließlich Freitag, 20.09.2019

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 öffentlich aus.

Es besteht dort die Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einzusehen. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Des Weiteren können die vorgenannten Unterlagen im Internet unter www.wetzlar.de/bauleitplanung eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar; um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Wetzlar, 31.08.2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Wagner, Oberbürgermeister